



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 8. Dezember 2010

Nummer 48

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis der im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Verwaltungsvorschriften - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90; Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert D_{StrO} für Lärmarmen Gussasphalt	1929
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Teilaufhebung einer Erlaubnis	1929
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1930
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	1938
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 1968
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1969

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz -

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90; Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert D_{StrO} für Lärmarmen Gussasphalt

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 21/2010 - Verkehr
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz
Vom 20. Oktober 2010

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 22/2010 vom 4. September 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das „Statuspapier Lärmarme Gussasphalt, Stand 2010“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bekannt gegeben.

Der gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)“, Verfahren B, hergestellte Lärmarme Gussasphalt ist in die Tabelle B der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Tabelle 4 der RLS-90 als Lärm mindernde Bauweise mit einem Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert $D_{StrO} = - 2 \text{ dB(A)}$ aufzunehmen.

Hiermit wird die Regelung des ARS Nummer 22/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beachtung bekannt gegeben.

Teilaufhebung einer Erlaubnis

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Dezember 2010

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), ist dem Antrag des

**Helmholtz-Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ**
mit Sitz in Potsdam,

auf Aufhebung eines insgesamt 2204.987.900 m² großen Flächenteils der am 11. November 2005 erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von

Sole und Erdwärme

zu gewerblichen Zwecken für das Feld **Groß Schönebeck/Eichhorst II-G** (Feldesnummer: 11-1514) mit Datum vom 30. November 2010 stattgegeben worden.

Die verbleibende Fläche des im Landkreis Barnim gelegenen Erlaubnisfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 57.692.600 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Aufsuchungserlaubnis im aufgehobenen Feldesteil.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 31. Januar 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Lübbenau, OT Groß Klessow liegenden, im Grundbuch von **Groß Klessow Blatt 4** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Groß Klessow

Flur 1 Flurstück 46/4 groß 54 m²
Überbau bezieht sich nicht auf dieses Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Groß Klessow

Flur 1 Flurstück 388 Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche
Klessower Ehm-Welk-Straße 25
groß 4.395 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Groß Klessow

Flur 1 Flurstück 389 Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche
Hinter den Gärten
groß 5.272 m²

versteigert werden.

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses des Amtsgerichts Lübben vom 26.11.2009 findet ein Gesamtausgebot der Grundstücke unter Wegfall des Einzelausgebotes statt.

Bebauung:

Flurstück 388 Wohnhaus Baujahr 2004 - eingeschossiger Mauerwerksbau mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert mit Satteldach, Erker ausbau und Dachgaube

Wohnhaus Baujahr um 1900, Umbau 1954 - eingeschossiger Mauerwerksbau mit ausgebautem Dachgeschoss, geringfügig unterkellert, Satteldach

Stallgebäude Baujahr um 1934 mit Gebäudeanteil, welcher um 1954 zum Wohngebäude umgebaut wurde

Stallgebäude und Hofscheune Baujahr 1982

Flurstück 389 landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Insgesamt 206.800,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 08.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 26/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 31. Januar 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Biebersdorf Blatt 436** eingetragene, in Biebersdorf gelegene Grundstück

Gemarkung Biebersdorf
Flur 1 Flurstück 38/1 Gebäude- und Freifläche, An der Krugauer Str. 6
groß 533 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus des Types EFH 83 G in Holztafelbauweise, voll unterkellert mit teilweise

ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1982 und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.200,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 18.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 2/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 31. Januar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Butzen liegende, im Grundbuch von **Butzen Blatt 176** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Butzen

Flur 3 Flurstück 102/2 Gebäude- und Gebäudenebenenflächen
Spreewaldheide, OT Butzen,
Kirschallee 12
groß 1.695 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus mit Nebengebäude, Baujahr ca. Ende der 1940er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.700,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 31.350,00 EUR).

Im Versteigerungstermin am 25.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 47/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7308** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	14	407	Landwirtschaftsfläche Gartenland, Gartenstr.	423 m ²
	Neuruppin	14	408	Landwirtschaftsfläche Gartenland, Gartenstr.	444 m ²
	Neuruppin	14	409	Verkehrsfläche Weg, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Gartenstr.	2.883 m ²

laut Gutachten verpachtetes Erholungsgrundstück (Dauerkleingärten), bebaut mit Garten-/Sommerlauben, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR.

AZ: 7 K 464/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	7	24	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Erholungsfläche, Grünanlage, Dorfstraße 29	2.047 m ²

laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, einem Stallgebäude und einem Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.000,00 EUR.

Im Termin am 12.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 253/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Januar 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Vettin Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Vettin	1	58/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 7	6.394 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohngebäude, zwei Wirtschaftsgebäuden (ehem. Stallgebäude und Speicher) und einer Doppelgarage, gelegen Dorfstr. 7 in 16928 Vettin, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 193/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 1473** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Fürstenberg	20	672	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Brandenburger Str. 21	261 m ²

laut Gutachten gelegen Brandenburger Str. 21/ Ecke Friedrich-Wilhelm-Str. in 16798 Fürstenberg/Havel, bebaut mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus (ehem. Fleischerei) und Neben- bzw. Produktionsgebäuden, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 150.875,00 EUR (inkl. Zubehör).

Geschäfts-Nr.: 7 K 383/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4092 und 4235** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Blatt 4092

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	66,421/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edison- straße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edison- straße	383 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links im Bauteil A, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 32 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9008 bis 9011.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR. Nr. 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) und die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Einge­tragen am 10.06.1994 und 08.03.2005/ 08.04.2005.

Blatt 4235

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edison- straße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edison- straße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 175 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9008 bis 9011.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR. Nr. 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) und die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Einge­tragen am 10.06.1994 und 08.03.2005/ 08.04.2005.

laut Gutachten: Eigentumswohnung (1. OG, Wfl.: ca. 60,54 m²) mit Pkw-Stellplatz im Mehrfamilienwohnhaus Edisonstr. 3 in 16761 Hennigsdorf, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hennigsdorf Blatt 4092: auf 77.000,00 EUR,

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Hennigsdorf Blatt 4235: auf 5.000,00 EUR, insgesamt auf 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 523/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rühstädt Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rühstadt	7	1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Gartenland	1.491 m ²

laut Gutachten gelegen Rühstädter Dorfstr. 19 in 19322 Rühstadt, bebaut mit einem Wohnhaus (Wfl. ca. 150 m², Bj. um 1900) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 314/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 4. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4430** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	34	72/13	Gartenland, An der Wiesenzschen Grenze	1.437 m ²

laut Gutachten im Ortsteil Lindenberg gelegenes Gartenland, bebaut mit einer Gartenlaube, Doppelgarage mit Nebengebäude und div. Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 6/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 5490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	6	54	Karl-Marx-Str. 64	710 m ²

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus nebst Anbau, Wintergarten und Überdach, einem Lagergebäude, einer Werkstatt mit Überdach und Nebenanlage bebaute Grundstück in 16727 Velten, Breite Str. 64.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0791 462381

Geschäfts-Nr.: 7 K 178/09

Teilungsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wustrau-Altfriesack Blatt 1142** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wustrau- Altfriesack	4	158/5	GF, Im Dorfe	1.127 m ²
2	Wustrau	4	158/6	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorfe	235 m ²
3	Wustrau	4	159/3	Gartenland, im Dorfe	116 m ²

laut Gutachten gelegen Ernst-Thälmann-Str. 6 in 16818 Wustrau, bebaut mit einem EFH mit Gewerbeeinheit (Praxisräume), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf	177.900,00 EUR,
Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf	1.400,00 EUR,
Ifd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf	700,00 EUR,
insgesamt auf	180.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 474/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Warnitz Blatt 1564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Warnitz	3	247	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornweg 15 b	910 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem EFH (Bj. 2002, Wfl. ca. 293 m²) und Garage, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 382.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 84/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Blumenow Blatt 131** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Blumenow	1	86/3		4.486 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer Doppelhaushälfte und Stallgebäude bebaute Grundstück in 16798 Fürstenberg, OT Blumenow, Dannenwalder Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 368/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 3946 und 3148** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 3946

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 64,91/1.000 am Grundstück				485 m ²
	Hennigsdorf	5	12/4	Gebäude- und	
	Hennigsdorf	5	12/2	Gebäudenebenenflächen,	
	Hennigsdorf	5	11/9	Zwischen Rathenaustraße	
	Hennigsdorf	5	11/8	und Fontanestr.	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3929 - 3947 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungseinschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Oktober 1993 und 13. April 1994 - UR-Nr. 149/93 und 83/94 Notar Dr. Gartmann in Bielefeld; übertragen aus Blatt 2957 bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke; eingetragen am 14. September 1994.

Blatt 3148

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/786 am Grundstück				4.88 m ²
	Hennigsdorf	6	87/1	Gebäude- u. Gebäudenebenenflächen, An der Poststraße	
	Hennigsdorf	6	88/1	Gebäude- u. Gebäudenebenenflächen, An der Poststraße	
	Hennigsdorf	6	89/1	Gebäude- u. Gebäudenebenenflächen, An der Poststraße	
	Hennigsdorf	6	80/1		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 103.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3046 bis 3831 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch - Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. August 1993 - UR-Nr. 555/93 vor Notar Dr. Diekmeyer in Bielefeld - bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke aus Blatt 2964 übertragen am 29. April 1994.	

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine derzeit vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 69 m²) im 3. Obergeschoss der Havelpassage 6 in 16761 Hennigsdorf sowie um einen Pkw-Stellplatz im Parkhaus in der Poststraße. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 38/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 6097** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	76,1936/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Glienicke	3	288	Gebäude- und Freifläche Rosenstr. 9 A, 9 B, 9 C	1.435 m ²
	Glienicke	3	289	Gebäude- und Freifläche Rosenstr. 9 A, 9 B, 9 C	245 m ²
	Glienicke	3	300	Verkehrsfläche Rosenstr.	3 m ²
	Glienicke	3	301	Verkehrsfläche, Rosenstr.	13 m ²
	Glienicke	3	303	Verkehrsfläche, Sonnenblumenweg	46 m ²
	Glienicke	3	304	Verkehrsfläche Sonnenblumenweg	46 m ²
	Glienicke	3	305	Verkehrsfläche Sonnenblumenweg	46 m ²
	Glienicke	3	398	Verkehrsfläche Rosenstr.	12 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im 1. Obergeschoss Mitte laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6091 bis Blatt 6107); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 30.03.2006 (UR-Nr. 48/2006, Notar Thomas Babel in Berlin) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 4880; eingetragen am 16.11.2007,

2/

zu 1	1/46 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Glienicke	3	285	Erholungsfläche Rosenstr.	466 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine derzeit leer stehende 3-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 84,7 m²) im 1. Obergeschoss in der Rosenstraße 9 C in 16548 Glienicke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 58/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Groß Ziethen Blatt 577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Ziethen	1	300	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Neuer Weg	1.400 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück, gelegen Neuer Weg in 16766 Kremmen, OT Groß-Ziethen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 4/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. März 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Blumenthal Blatt 190** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Blumenthal	1	242/5	Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Buttstraße 14	1.265 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Buttstraße 14 in 16928 Heiligengrabe, OT Blumenthal, bebaut mit einem Siedlungshaus in unbewohnbarem Zustand aufgrund jahrelangen Leerstandes und Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 9. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Liebenthal Blatt 212** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Liebenthal	4	35	Gebäude- und Freifläche nördl. der Landstraße von Hammer nach Liebenthal	1.497 m ²
1	Liebenthal	4	36	Gebäude- und Freifläche nördl. der Landstraße von Hammer nach Liebenthal	7.313 m ²
2	Liebenthal	4	37	Landwirtschaftsfläche nördl. der Landstraße von Hammer nach Liebenthal	320 m ²
2	Liebenthal	4	38	Landwirtschaftsfläche nördl. der Landstraße von Hammer nach Liebenthal	604 m ²

(gemäß Gutachten: - Flst. 35 u. 36: bebaut mit einem Einfamilienhaus [Bj. zw. 1994 - 1996] und einem Stallgebäude
- Flst. 37 u. 38: unbebaut in 16559 Liebenwalde OT Liebenthal, Dachgrund 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insg. 150.000,00 EUR

bzgl. Flst. 25, 36 auf: 149.750,00 EUR

bzgl. Flst. 37, 38 auf: 250,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 401/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 885** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, 270 m² groß,

versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Altbausanierung eines Seitenflügels, ehemalige Gaststätte (Alte Brennerei), Appartementwohnungen

Postalisch: 01968 Senftenberg, Kirchplatz 16 (direkt hinter Markt 18)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 85.700,00 EUR.

Im Termin am 15.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 79/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdge-

schoß, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 1569** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 74/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 780 m² groß, versteigert werden.

Lage: Markt 5/6, 03226 Vetschau

Bebauung: Hotel- und Gaststättengebäude „Ratskeller Vetschau“
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 492.629,75 EUR. Darin enthalten: 30.629,75 EUR für Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 42 K 8/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. Januar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ortrand Blatt 20005** eingetragene Grundstück der Gemarkung Burkersdorf, Flur 3, Flurstück 18, Ackerland, Holzungen, Weg, 11.420 m² groß, versteigert werden.

Lage: Ortrand, OT Burkersdorf

Bebauung: 8.855 m² Ackerland
2.565 m² Nadelwald

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.118,50 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 25/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 28. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lindchen Blatt 30** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lindchen, Flur 1, Flurstück 169, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 598 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03103 Neu-Seeland OT Lindchen, Leeskower Straße 4
Bebauung: Wohnhaus, mehrere Garten-/Abstellschuppennebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 27/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. Januar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 2210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 13, Flurstück 285, Hohensteiner Chaussee 6, Gebäude- und Freifläche, Größe 979 m²

laut Gutachten vom 21.07.2010: bebaut mit Einfamilienhaus, Baugenehmigung aus 1994/95, Schuppen, Metallcontainer, Swimmingpool und Gartenteich, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 163 m², Heizung mit Frostschäden, Sanitärobjekte ausgebaut, leer stehend

Lage: Strausberg, Hohensteiner Chaussee 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

AZ: 3 K 163/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. Januar 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 2708** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 49,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der grau umlegten Wohnung im Dachgeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 7 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 19.07.2010: 2-Zimmer-Wohnung im Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1997, Wohnfläche ca. 43 m², Dachgeschoss, vermietet, Wohngeld 130 EUR

Lage: 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 193/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 1494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schulstraße 5, Größe 1.000 m²

laut Gutachten vom 25.05.2010:
bebaut mit Mehrfamilienhaus, drei Wohneinheiten, Baujahr ca. 1895, voll unterkellert, zwei Wohnungen eigen genutzt, eine Wohnung vermietet, Instandsetzungsbedarf, Durchfeuchtungen im Kellergeschoss, teilweise stehende Nässe
Lage: 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg, Alte Schulstraße 5 versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.
AZ: 3 K 493/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 31. Januar 2011, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Genschmar Blatt 62** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Genschmar, Flur 3
Flurstück 144/1, Größe 77 m²,
Flurstück 144/2, Größe 2.012 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Garage, Baujahr vor 1990, unterkellert, mögliche Wohnfläche ca. 107 m², erheblicher Instandsetzungs- und Reparaturbedarf, Wärmeerzeugungsanlage wurde freigegeben und mithin nicht Gegenstand der Zwangsversteigerung, leer stehend

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15238 Bleyen-Genschmar OT Genschmar, Gartenstraße 10 A
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Im Termin am 10.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 193/09

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab dem 1. Januar 2011

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Sig-

- nalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
 14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
 15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind,
 16. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberchaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit

einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartensautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit gewesen ist.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.

Die oben genannten Punkte gelten auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der

zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

Besondere Regelungen für DB Regio

1. Ein Reisender, der dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert meldet, dass er - gegebenenfalls auch nur für eine Teilstrecke - keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Fahrkartenschalter geöffnet oder ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag von 2,50 EUR zu zahlen, wenn er den Fahrpreis sofort zahlt. Der Betrag von 2,50 EUR ist für Fahrausweise nach Teil B, Punkte 5.3.5.1 und 5.3.5.3 nur einmal zu erheben.

2. Den Betrag nach Ziffer 1 hat nicht zu zahlen, wer

- a) dem Zugbegleitpersonal unaufgefordert meldet, dass er mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt,
- b) unwissentlich mit einem für diese Strecke nicht gültigen Fahrausweis fährt oder mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt

und den Fahrpreis und/oder die Übergangsfahrscheine sofort zahlt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren

Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten und deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 17 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei

Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 3.2.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, Prignitzer Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Ostdeutsche Eisenbahn GmbH und/oder Ostseeland Verkehr GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienenengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigter der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), TfV 600/A] Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahr-

gast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Zahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentuschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Ei-

senbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigegeführten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die Schlichtungsstelle Nahverkehr Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt, (Postfach 120626, 10596 Berlin, Fax: 030 - 3999 32-17, kontakt@schlichtungsstelle-nahverkehr-ost.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Johannsenstraße 12 - 17, 14482 Potsdam

Neißeverkehr GmbH (NV)
Dubrauweg 47, 03172 Guben

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH
Invalidenstraße 19, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBR) **2**
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Der Niederlausitzer
Annahütter Straße 17, 01998 Klettwitz

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Am Kessel 5, 14797 Lehnin

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Obst
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Günter Lehmann
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg/Elster

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)
Mannheimer Straße 33, 10713 Berlin

Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)
Grenzallee 15, 12057 Berlin

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu

den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1 * und 1.2 * ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre "Alle Zielorte" abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
 - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
 - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement)
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr-Monatstickets (nur als Monatskarten)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder)

und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz:

- die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
 - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Der örtliche Geltungsbereich von Zeitkarten bezieht sich auf eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der auf ihnen bzw. dem Wertabschnitt angegebenen Flächenzonen.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der ver-

kehrübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienvorlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) und Gruppenkarten haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerfen.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von VBB-Umweltkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die

Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.4 10-Uhr-Monatstickets

10-Uhr-Monatstickets werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Monatstickets werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

10-Uhr-Monatstickets werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarten ausgegeben.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats,

der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Persönliche Zeitkarten sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsunternehmen (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt,
- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht

(Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und gegebenenfalls 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personalbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen

der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.5.2 Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Für Vorschüler ist anstelle des Berliner Schülersausweises I ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (z. B. durch Vorlage des Berliner Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülersausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Ge-

schwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Schülertickets Potsdam bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülersausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Die VBB-Kundenkarte wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Nach diesem Zeitraum wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülersausweises bzw. der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert.

Das Schülerticket Potsdam wird nur im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung ausgegeben.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 mit mindestens zehnmonatiger Gültigkeit können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abonnementnummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,

- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstentwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif

4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 4-Fahrten-Karten) werden ausgegeben für Verbindungen:

- innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben. Diese sind bei Fahrtantritt zu entwerten (pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Nach Entwertung berechtigen die 4-Fahrten-Karten zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin 120 Minuten

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein weiterer Wertabschnitt bzw. ein weiteres Entwertungsfeld der 4-Fahrten-Karte zu entwerten bzw. ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit 4-Fahrten-Karten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die 4-Fahrten-Karten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
- zwischen Tarifwaben untereinander,
 - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
 - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
 - zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
 - zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

- b) für Verbindungen
- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
 - innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
 - in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.5 Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

5.3.5.1 Gruppenkarten

Gruppenkarten werden ausgegeben für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,

- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Gruppenkarten berechtigen zu einer gemeinsamen Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Gruppenkarten werden für Gruppen ab 5 Personen ausgegeben. Bestehen Gruppen aus weniger als 5 Personen, wird für die Ermittlung des Fahrpreises mindestens die Personenzahl 5 zugrunde gelegt.

Gruppenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Fahrten auf Gruppenkarten ab 20 Personen - im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

5.3.5.2 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienvverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat

sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.5.3 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerter aufgedruckten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplananlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und gegebenenfalls mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende zwei Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden.
- b) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertenge-

setz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrräder und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis

nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Anlage 4, Tabelle 1, Seite 1

Fahrtpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2011

VBB-Umweltkarte	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement ¹⁾		Jahreskarte				
			Preis EUR		Preis EUR		Preis EUR		Preis EUR				
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	
Orte mit Stadtlinienvorkehr	Landkreise	Typ I Typ II Typ IV bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	GAW	9,10	GA	28,00	GAR	280,00	GAK	271,60	GAJ	271,60	
			GEW	9,80	GE	30,00	GER	300,00	GEEK	291,00	GEJ	291,00	
			GYW	6,70	GY	21,50	GYR	215,00	GYK	208,60	GYJ	208,60	
			KAW	13,80	KA	41,50	KAR	415,00	KAK	402,60	KAJ	402,60	
			KBW	18,40	KB	56,50	KBR	565,00	KBK	548,10	KBJ	548,10	
			KCW	25,20	KC	77,50	KCR	775,00	KCK	751,80	KCJ	751,80	
			KDW	26,50	KD	79,50	KDR	795,00	KDK	771,20	KDJ	771,20	
			KEW	30,00	KE	90,00	KER	900,00	KEK	873,00	KEJ	873,00	
			KFW	42,50	KF	129,00	KFR	1.290,00	KFK	1.251,30	KFJ	1.251,30	
			krfr. Städte BRB, FF, CB	SM/CAW	12,20	SM/CA	37,00	SM/CAR	370,00	SM/CAK	358,90	SM/CAJ	358,90
			S=Brandenburg a. d. H.	SM/CBW	12,20	SM/CB	37,00	SM/CBR	370,00	SM/CBK	358,90	SM/CBJ	358,90
			V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	SM/CCW	18,40	SM/CC	57,00	SM/CCR	570,00	SM/CCK	552,90	SM/CCJ	552,90
krfr. Stadt Potsdam	PAW	11,90	PA	36,00	PAR	360,00	PAK	349,20	PAJ	349,20			
P=Potsdam	PBW	11,60	PB	35,10	PBR	351,00	PBK	340,50	PBJ	340,50			
Berlin	PCW	17,80	PC	54,00	PCR	540,00	PCK	523,80	PCJ	523,80			
	BAW	27,20	BA	74,00	BAR	695,00	BAK	675,00	BAJ	695,00			
	BBW	28,00	BB	75,00	BBR	716,00	BBK	700,00	BBJ	700,00			
	BCW	33,50	BC	91,00	BCR	875,00	BCK	848,00	BCJ	848,00			
	BDW	39,60	BD	120,00	BDR	1.200,00	BDK	1.164,00	BDJ	1.164,00			
	BEW	48,10	BE	149,00	BER	1.490,00	BEK	1.445,30	BEJ	1.445,30			
VBB-Gesamtnetz	KNW	60,00	KN	180,00	KNR	1.800,00	KNK	1.746,00	KNJ	1.746,00			

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrtübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2011

Auszubildende/Schüler	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement ¹⁾		einmalige Abbuchung		Jahreskarte	
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV		GAW	6,60	GAE	20,70	GARE	207,00	GAKE	200,80	GAJE	200,80
			GEW	7,20	GEE	22,50	GERE	225,00	GEKE	218,30	GEJE	218,30
			GYW	4,90	GYE	16,50	GYRE	165,00	GYKE	160,00	GYJE	160,00
			KAW	10,30	KAE	30,70	KARE	307,00	KAKE	297,80	KAJE	297,80
Landkreise		bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. <i>oder</i> 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. <i>oder</i> 2 Lkr. + 1 krfr. St. <i>oder</i> 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KBW	13,60	KBE	41,60	KBRE	416,00	KBKE	403,50	KBJE	403,50
			KCW	18,60	KCE	56,70	KCRE	567,00	KCKE	550,00	KCJE	550,00
			KDW	19,50	KDE	58,50	KDRE	585,00	KDK	567,50	KDJE	567,50
			KEW	22,10	KEE	66,00	KERE	660,00	KEKE	640,20	KEJE	640,20
			KFW	31,30	KFE	94,90	KFRE	949,00	KFKE	920,50	KFJE	920,50
			krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	ABC		SN/CAW	9,20	SN/CAE	27,80	SN/CARE	278,00	SN/CAKE
SN/CBW	9,20	SN/CBE				27,80	SN/CBRE	278,00	SN/CBKE	269,70	SN/CBJE	269,70
SN/CCW	14,00	SN/CCE				42,70	SN/CCRE	427,00	SN/CCKE	414,20	SN/CCJE	414,20
krfr. Stadt Potsdam	ABC		PAW	8,90	PAE	27,00	PARE	270,00	PAKE ¹⁾	261,90	PAJE ¹²⁾	261,90
			PBW	8,70	PBE	26,30	PBRE	263,00	PBKE	255,10	PBJE	255,10
			PCW	13,40	PCE	40,50	PCRE	405,00	PCKE	392,90	PCJE	392,90
Berlin	ABC		BAS ²⁾	-	BAS ²⁾	27,00	BARS ⁷⁾	260,00	-	-	-	-
			BAT ³⁾	-	BAT ³⁾	16,50	BART ⁸⁾	160,00	-	-	-	-
			BAE ⁴⁾	-	BAE ⁴⁾	53,00	BARE ⁹⁾	500,00	-	-	-	-
BC	ABC		BBE	-	BBE	57,00	BBRE	555,00	-	-	-	-
			BCE	-	BCE	68,50	BCRE	672,00	-	-	-	-
			BDE	-	BDE	89,00	BDRE	870,00	BDKE	863,30	BDJE	863,30
VBB-Gesamtnetz VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	Verbundgebiet	KNW	44,00	KNE	134,00	KNRE	1.340,00	KNKE	1.299,80	KNJE	1.299,80
			-	-	YZ1	15,00	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate
⁴⁾ ⁹⁾ ¹¹⁾ ¹²⁾ Azubis
⁵⁾ ¹⁰⁾ Schülerticket Potsdam
²⁾ ⁷⁾ Schülerticket Berlin
³⁾ ⁸⁾ Geschwisterkarte für Schüler

Fahrtpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2011

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)		Räumliche Gültigkeit		Monatskarten		Abonnement ¹⁾		Jahreskarte	
Tarif		Typ		Tarifestufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	einmalige Abbuchung	Tarifestufen	Preis EUR
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	Typ I	AB	CAN	31,50	CARN	315,00	CAKN	305,60
	BC	Typ II	BC	CBN	31,50	CBRN	315,00	CBKN	305,60
	ABC	Typ IV	ABC	CCN	48,50	CCRN	485,00	CCKN	470,50

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)		Räumliche Gültigkeit		Monatskarten		Abonnement ¹⁾		Jahreskarte		
Tarif		Typ		Tarifestufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	einmalige Abbuchung	Tarifestufen	Preis EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	AB	GAN	23,30	GARN	233,00	GAKN	226,10	GAJN	226,10
	Typ II	BC	GEN	25,30	GERN	253,00	GEKN	245,50	GEJN	245,50
	Typ IV	ABC	GYN	18,50	GYRN	185,00	GYKN	179,50	GYJN	179,50
krfr. Städte BRB, FF S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder)	AB	AB	SAN, VAN	31,50	SARN, VARN	315,00	SAKN, VAKN	305,60	SAJN, VAJN	305,60
	BC	BC	SBN, VBN	31,50	SBRN, VBRN	315,00	SBKN, VBKN	305,60	SBJN, VBJN	305,60
	ABC	ABC	SCN, VCN	48,50	SCRN, VCRN	485,00	SCKN, VCKN	470,50	SCJN, VCJN	470,50
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	AB	PAN	30,60	PARN	306,00	PAKN	296,80	PAJN	296,80
	BC	BC	PBN	29,80	PBRN	298,00	PBKN	289,10	PBJN	289,10
	ABC	ABC	PCN	45,90	PCRN	459,00	PCKN	445,20	PCJN	445,20

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

10-Uhr-Monats ticket (nur im Tarifbereich Berlin)		Räumliche Gültigkeit		Monatskarten	
Tarif		Typ		Tarifestufen	Preis EUR
Berlin B=Berlin	AB	BAL	53,00		
	BC	BBL	54,00		
	ABC	BCL	65,50		

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)		Räumliche Gültigkeit		Abonnement ¹⁾	
Tarif		Typ		monatliche Abbuchung	einmalige Abbuchung
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	564,00	KNKST	547,00

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. Januar 2011

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif		
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,20	G1E	0,80	
	Typ II	G2	1,30	G2E	1,00	
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70	
	Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,40	L2E	1,10
		3 Waben	L3	2,10	L3E	1,50
		4 Waben	L4	2,60	L4E	1,90
	5 Waben	L5	3,40	L5E	2,50	
		über 5 Waben	L6	3,90	L6E	2,90
	bis 25 km	R2	3,90	R2E	2,90	
	bis 35 km	R3	5,20	R3E	3,80	
	bis 45 km	R4	6,40	R4E	4,70	
	bis 55 km	R5	7,80	R5E	5,80	
	bis 65 km	R6	9,20	R6E	6,80	
	bis 75 km	R7	10,70	R7E	7,80	
	bis 85 km	R8	12,10	R8E	8,90	
	bis 95 km	R9	13,40	R9E	9,70	
kfrf. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke AB BC ABC	RA	14,60	RAE	10,70	
		RB	17,10	RBE	12,70	
		RD	21,50	RDE	16,00	
		-	-	-	-	
kfrf. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	S1, V1, C1	1,30	S1E, V1E, C1E	0,90	
		S2, V2, C2	1,30	S2E, V2E, C2E	0,90	
		S3, V3, C3	2,40	S3E, V3E, C3E	1,70	
	Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	P0	1,30	P0E	0,90
			P1	1,80	P1E	1,30
			P2	1,70	P2E	1,20
			P3	2,50	P3E	1,80
	4-Fahrten-Karte Berlin Anschlussfahrtausweis	Kurzstrecke AB BC ABC AB	B0	1,40	B0E	1,10
			B1	2,30	B1E	1,40
			B2	2,70	B2E	1,80
Anschlussfahrtausweis	kfrf. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	B3	3,00	B3E	2,10	
		B1M	8,20	B1ME	5,30	
		A3, A4, A6	1,20	-	-	
		A5	1,30	-	-	
		A2	1,50	-	-	

Fahrpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. Januar 2011

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarten Regeltarif		Tageskarten Ermäßigungstarif			
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	G1T	2,50	G1TE	1,90		
		G2T	2,90	G2TE	2,20		
		G4T	2,00	G4TE	1,50		
		L2T	2,80	L2TE	2,20		
Landkreise	bis 2 Waben 3 Waben 4 Waben 5 Waben über 5 Waben	L3T	4,20	L3TE	3,00		
		L4T	5,20	L4TE	3,80		
		L5T	6,80	L5TE	5,00		
		L6T	7,80	L6TE	5,80		
		R2T	7,80	R2TE	5,80		
		R3T	10,40	R3TE	7,60		
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	bis 25 km bis 35 km bis 45 km bis 55 km bis 65 km bis 75 km bis 85 km bis 95 km bis 105 km bis 125 km bis 255 km	R4T	12,80	R4TE	9,40		
		R5T	15,60	R5TE	11,60		
		R6T	18,40	R6TE	13,60		
		R7T	21,40	R7TE	15,60		
		R8T	24,20	R8TE	17,80		
		R9T	26,80	R9TE	19,40		
		RAT	29,20	RATE	21,40		
		RBT	34,20	RBTE	25,40		
		RDT	43,00	RDTE	32,00		
		krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
				S1T, V1T, C1T	2,70	S1TE, V1TE, C1TE	2,10
				S2T, V2T, C2T	2,70	S2TE, V2TE, C2TE	2,10
S3T, V3T, C3T	5,60			S3TE, V3TE, C3TE	3,70		
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-		
		P1T	3,90	P1TE	2,90		
		P2T	3,70	P2TE	2,80		
Anschlussfahrtausweis	krfr. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	P3T	5,50	P3TE	4,10		
		-	-	-	-		
		B1T	6,30	B1TE	4,50		
Gesamtnetz	Verbundgebiet	B2T	6,60	B2TE	4,90		
		B3T	6,80	B3TE	5,10		
		-	-	-	-		
		RTT	20,00	-	-		

Fahrpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. Januar 2011

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppen-Tageskarten	Gruppenkarten	Gruppentageskarten für Schüler
		Tarifstufen Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen Preis pro Person EUR	Tarifstufen Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK 5,70	-	-
	Typ II	G2TK 6,70	-	-
	Typ IV	G4TK 5,20	-	-
	Landkreise	-	L2G 0,90 L3G 1,20 L4G 1,50 L5G 2,00 L6G 2,30	-
	bis 25 km	-	R2G 2,30	-
	bis 35 km	-	R3G 2,90	-
	bis 45 km	-	R4G 3,60	-
	bis 55 km	-	R5G 4,30	-
	bis 65 km	-	R6G 5,10	-
	bis 75 km	-	R7G 5,90	-
	bis 85 km	-	R8G 6,60	-
	bis 95 km	-	R9G 7,40	-
	bis 105 km	-	RAG 8,20	-
	bis 125 km	-	RBG 9,60	-
	bis 255 km	-	RDG 11,80	-
	kfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-
AB		S1TK, V1TK, C1TK 7,10	-	-
BC		S2TK, V2TK, C2TK 7,10	-	-
ABC		S3TK, V3TK, C3TK 13,20	-	-
kfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-
	AB	P1TK 9,80	-	-
	BC	P2TK 9,20	-	-
Berlin B=Berlin	ABC	P3TK 13,80	-	-
	Kurzstrecke	-	-	-
	AB	B1TK 15,00	-	B1SG 2,80
Anschlussfahrtausweis	BC	B2TK 15,30	-	-
	ABC	B3TK 15,50	-	B3SG 3,00
	kfr. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	-	-	-

Anlage 4, Tabelle 3, Seite 1

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2011

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krf. St. BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		S1F, V1F, C1F	1,00	S1TF, V1TF, C1TF	2,10
		S2F, V2F, C2F	1,00	S2TF, V2TF, C2TF	2,10
		S3F, V3F, C3F	1,80	S3TF, V3TF, C3TF	3,90
krf. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		P1F	1,40	P1TF	2,90
		P2F	1,30	P2TF	2,80
		P3F	1,90	P3TF	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	B0F	1,10	-	-
		B1F	1,50	B1TF	4,50
		B2F	1,80	B2TF	4,90
		B3F	2,10	B3TF	5,10
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,00	RTTF	6,00

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten	
		Tarifstufen	Preis EUR
krf. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam Berlin Gesamtnetz	AB	S/M/C/PAI	9,00
		BAI	9,50
		FZ 1	18,00
		Verbundgebiet	

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium der Finanzen

An der **Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg** im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten als

hauptamtliche/r Dozentin/Dozent

in einem der Lehrbereiche Einkommensteuer, Bilanzsteuerrecht und Umsatzsteuer zu besetzen.

Der Fachhochschule für Finanzen obliegt die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung. Die Ausbildung richtet sich nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Die Fachhochschule ist eine unselbständige Einrichtung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Sie bildet auf Grund langfristiger Kooperationsvereinbarungen auch für die Finanzverwaltungen der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt aus.

Die Lehrverpflichtung beträgt 18 Semesterwochenstunden. Sie richtet sich im Einzelnen nach der vorläufigen Regelung der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden an der Fachhochschule für Finanzen Brandenburg vom 14.04.2003.

Sie sollten bereit sein, nach angemessener Einarbeitungszeit im Rahmen der Lehrverpflichtung auch Lehrveranstaltungsstunden in einem anderen der in Anlage 10 zu § 19 StBAPO genannten steuerrechtlichen Studienfächern durchzuführen und an der Fortbildung der Bediensteten in der Finanzverwaltung mitzuwirken.

Aufgabengebiet:

- Durchführung von Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen
- Erstellung und Bewertung von Aufsichtsarbeiten und Prüfungsklausuren sowie Betreuung und Begutachtung von Haus- und Seminararbeiten
- Vorsitz bzw. Beisitz im Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung
- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Lehrpläne
- Unterstützung des jeweiligen Lehrbereichs bei der Betreuung der nebenamtlichen Lehrkräfte

Anforderungen:

Sie besitzen die Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung (§ 5 Absatz 1 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz StBAG) oder sind vergleichbare/r Tarifbeschäftigte/r. Sie verfügen über einschlägige Unterrichtserfahrung an Bildungseinrichtungen der Steuerverwaltung, umfangreiche steuerrechtliche Kenntnisse und haben Freude und Interesse an der Weitergabe von Wissen. Von Ihnen wird ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und sozialer Kompetenz sowie die Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken erwartet.

Voraussetzung für die Bestellung als Lehrende bzw. Lehrender ist neben der pädagogischen und fachlichen Eignung eine mindestens vierjährige für die Lehrtätigkeit förderliche berufliche Tätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung (§ 4 Absatz 2 StBAPO). Ferner wird die Bereitschaft des Bewerbers/der Bewerberin erwartet, sich fachlich und pädagogisch/ didaktisch fortzubilden.

Bewertung der Stelle:

Die Stellen sind bis zur BesGr. A 14 Bundesbesoldungsordnung bzw. EG 14 TV-L bewertet.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt. Des Weiteren sollen sich Frauen zur Bewerbung motiviert fühlen.

Interessierte Beschäftigte werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bis zum **14. Dezember 2010** unter dem Kennwort „**14 - P 1406 - 27/10**“ zu richten an das:

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Abteilung 1, Referat 14
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Sebast (0331 866 6159) und die Direktorin der Fachhochschule für Finanzen Frau Oppermann (03375 672 100) zur Verfügung.

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz mit 8 Gemeinden und ca. 10500 Einwohnern ist nach dem Tod des Amtsinhabers **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zu besetzen.

Weitere Informationen zum Amtsbereich können Sie unserer Homepage unter www.britz-chorin-oderberg.de entnehmen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss gewählt und für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Stelle des kommunalen Wahlbeamten ist gemäß der Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Wir suchen eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle und höchst belastbare Persönlichkeit, die die Qualifikationsanforderungen mindestens des gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienstes oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzt, eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweist und fähig ist, mit den kommunalen Vertretungskörperschaften vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und das Amt wirtschaftlich und bürgernah zu führen.

Daneben muss die Bewerberin/der Bewerber für das Amt der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors die persönlichen Eignungs-

voraussetzungen zur Beamtin/zum Beamten gemäß dem Beamtenstatusgesetz/Landesbeamtengesetz erfüllen. Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Erforderlich ist darüber hinaus der Besitz der Führerscheinklasse für PKW und die Bereitschaft zum selbständigen Führen des PKW.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, ihren/seinen Wohnsitz im Amtsbereich zu nehmen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, lückenlose Darstellung der bisherigen Beschäftigung, Arbeitszeugnisse, behördliches Führungszeugnis) sind bis zum **30. Dezember 2010, 12:00 Uhr, im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag** beim

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Amtsausschussvorsitzender Herr Martin Horst
Kennwort: „Bewerbung Amtsdirektor –
Bitte nicht öffnen“
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

einzureichen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Erschließungsverein Hoher Steg e. V., Sitz: 14776 Brandenburg, Hoher Steg 20, eingetragen unter VR 3394 P beim Amtsgericht Potsdam, wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.08.2008 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 9. Dezember 2011 bei nachstehend genanntem Liquidator: Eberhard Zoch, Hoher Steg 20, 14776 Brandenburg geltend zu machen.

Aufgrund der durch Mitgliederentscheid vom 12.12.2009 erfolgten Auflösung des Vereins „Die Naturfreunde Ortsgruppe Biesenthal e. V.“; Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht

Frankfurt (Oder) Nr. 4129 FF, befindet sich obiger Verein in Liquidation.

Eventuell zu erhebende Forderungen an den obigen Verein sind zu richten an die Liquidatoren:

Frau Waltraud Stephan	Herr Konrad Klebert
Haveltal 1	Fritz-Heckert-Straße 12
16348 Wandlitz	16321 Bernau

Der Trägerverein Evangelische Schule Frankfurt (Oder) e. V. hat die Trägerschaft an der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder) vor einigen Jahren an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz abgegeben und damit seinen wesentlichen Zweck erfüllt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.08.2010 ist der Trä-

gerverein Evangelische Schule Frankfurt (Oder) e. V. deshalb aufgelöst worden.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres bei dem Vorstand (Liquidator), Anschrift: Karl-Ritter-Platz 4, 15230 Frankfurt (Oder), anzumelden.

Frankfurt/Oder, den 11.11.2010

Andrea Junghanns, Vorsitzende/Ulrich Häde, stellv. Vorsitzender

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 9. Dezember 2011 bei einem der folgenden genannten Liquidatoren anzumelden:

Ulrich Kling
c/o Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg gGmbH
Dianastraße 44
14482 Potsdam

Andreas Vogel
c/o Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg gGmbH
Dianastraße 44
14482 Potsdam

Der Verein Medieninitiative Babelsberg e. V. i. L. in Potsdam ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2009 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.